



ELEKTRONISCHES AMTSBLATT FÜR DIE STADT MEPPEN.

Jahrgang 2022

Ausgabe in Meppen am 15.07.2022

Nr. 18

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates	
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
F.	Sonstige Bekanntmachungen	
62	Richtlinie der Stadt Meppen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen	128
63	Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften in der Stadt Meppen vom 13.07.2022	133

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

F. Sonstige Bekanntmachungen

62 Richtlinie der Stadt Meppen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen

in der Fassung vom 13. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkungen	2
§ 1	Zuwendungszweck	2
§ 2	Gegenstand der Förderung	2
§ 3	Dachbegrünung	2
§ 4	Fassadenbegrünungen	3
§ 5	Förderkonditionen	3
§ 6	Förderausschluss von Maßnahmen	3
§ 7	Kumulierung mit anderen Zuschussprogrammen	3
§ 8	Antragsberechtigte	4
§ 9	Rechtliche Bedingungen	4
§ 10	Verfahren	5
§ 11	Inkrafttreten	6

Vorbemerkungen

Dach- und Fassadenbegrünungen verbessern die Luftqualität und das Stadtklima, sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen, nehmen Regenwasser auf und vermindern so Überschwemmungen bei Starkregenereignissen. Ebenso verbessern Begrünungen die Eigenschaften für das darunter befindliche Gebäude, indem sich die Dächer und Fassaden bei Sonneneinstrahlung langsamer aufheizen und sich durch Verdunstung und Verschattung

ein Kühlungseffekt einstellt. Durch die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sollen Anreize geschaffen werden, Begrünungsmaßnahmen am eigenen Gebäude durchzuführen und so den Grünanteil im Stadtgebiet zu erhöhen.

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Meppen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünungen.
- (2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Meppen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgebend.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die dauerhafte und freiwillige Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen auf und an Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Nebengebäuden im Stadtgebiet Meppen.

§ 3 Dachbegrünung

Gefördert werden:

- Dachbegrünungen auf Bestandsgebäuden und Neubauten
- nur freiwillige Maßnahmen (ohne rechtliche Vorgaben, siehe § 6)
- alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab der Oberkante der Dachabdichtung entstehen (einschließlich Pflanzen)
- als vorbereitende Maßnahme die Zusatzkosten für die Herstellung der Tragfähigkeit (Statik) im direkten Zusammenhang mit der Installation eines Gründaches im Bestand
- die Kosten für den Wurzelschutz bei der Installation eines Gründaches im Bestand
- Dachbegrünungen mit mindestens 6 cm Substratdicke
- nur Maßnahmen, die gem. den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL Dachbegrünungsrichtlinien) geplant und durchgeführt werden.

§ 4 Fassadenbegrünungen

Gefördert werden:

- boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen an Neu- und Bestandsgebäuden
- nur freiwillige Maßnahmen (ohne rechtliche Vorgaben, siehe § 6)
- alle anfallenden Planungs-, Material- und Durchführungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung stehen; darunter fallen beispielsweise Rankhilfen, Pflanzgefäße, Pflanzen sowie bei bodengebundenen Systemen die dafür

- erforderliche Entsiegelung
- Bewässerungssysteme
- nur Maßnahmen, die gem. den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien) geplant und durchgeführt werden.

§ 5 Förderkonditionen

- (1) Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Förderung beträgt 25 % der förderfähigen Kosten. Die Höchstgrenze, die den maximalen Zuschuss in Summe beschreibt, beträgt 3.000,00 € pro Gebäude.
- (2) Pro Objekt kann nur ein Antrag gestellt werden. Nebengebäude sind als Teil des Hauptgebäudes zu sehen.

§ 6 Förderausschluss von Maßnahmen

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z. B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme bzw. einer Festsetzung in einem Bebauungsplan)
- Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
- Eigenleistungen.

§ 7 Kumulierung mit anderen Zuschussprogrammen

Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschuss- bzw. Förderprogrammen bis zur vollständigen Kostendeckung ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist. Bei einer möglichen Kumulierung der Programme darf die Fördersumme nicht die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen.

§ 8 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer*innen, Erbbauberechtigte, sonstige Verfügungsberechtigte von Gebäuden in Meppen.

§ 9 Rechtliche Bedingungen

- (1) Rechtsanspruch
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet über die Gewährung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuschüsse können nur bewilligt

werden, wenn hierfür vorgesehene Haushaltsmittel der Stadt Meppen in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen. Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrages bei der Stadt Meppen (Windhundprinzip).

(2) Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahmenumsetzung darf vor dem Erlass eines Bewilligungsbescheids nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn zählt die Vergabe bzw. der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen. Angebotsabfragen, Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren vor Erlass des Bewilligungsbescheids sind zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Meppen auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

(3) Umsetzungsfrist

Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten ab Datum des Bewilligungsbescheides umgesetzt und die Auszahlung unter Einreichung vollständiger Unterlagen angefordert werden. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel. Eine Fristverlängerung ist auf Antrag bis 4 Wochen vor Fristablauf zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

(4) Ortsbesichtigung

Die Stadt Meppen sowie die von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller gestatten der Stadt Meppen die fotografische Aufnahme der bezuschussten Maßnahmen und die Verwendung der Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung. Die Nennung der Bauherrin bzw. des Bauherrn ist nur mit dessen Zustimmung möglich.

(5) Zweckbindungsfrist

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, die Maßnahme dauerhaft, d. h. für mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung, zu pflegen und zu erhalten. Ein Rückbau der Maßnahme während dieser Frist ist der Stadt Meppen unverzüglich anzuzeigen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten. Die Veräußerung des Grundstückes (ganz oder teilweise) ist der Stadt Meppen jeweils schriftlich mitzuteilen. Für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen haftet die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.

(6) Rückzahlungsansprüche

Die Fördermittel (Zuschüsse) sind zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

(7) Haftungsausschluss

Die Stadt Meppen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen. Für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung der Maßnahme übernimmt die Stadt Meppen keine Verantwortung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit und Konformität mit Brandschutzvorschriften der Flächen, liegt bei der antragstellenden Person. Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die geförderte Maßnahme nicht verletzt werden. Die Bewilligung der Fördermittel ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche behördliche Entscheidungen (z. B. die Baugenehmigung).

(8) Zusammenschluss von Antragstellern

Bei einem Zusammenschluss von Antragstellern ist eine Kontaktperson zu benennen, die rechtsverbindlich die Verantwortung für die Abwicklung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht.

Die Kontaktperson soll von den weiteren Antragstellern eine Vollmacht erhalten, um diese in der Abwicklung des Förderverfahrens mit der Stadt Meppen zu vertreten. Sie erhält den Fördermittelbescheid als Vertreter aller Antragsteller. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Konto. Die Kontaktperson ist verpflichtet, die Zuwendung entsprechend der Abstimmung im Innenverhältnis der Antragsteller zu verwenden bzw. an diese weiterzugeben.

§ 10**Verfahren****(1) Antragstellung**

Der Antrag zur Bewilligung von Fördermitteln ist mittels Vordruck der Stadt Meppen (<https://www.meppen.de>) einzureichen. Zur Bearbeitung des Antrages sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen. Zusammenschlüsse von Antragstellern reichen einen gemeinsamen Antrag unter Angabe einer beauftragten Kontaktperson ein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Legitimationsnachweis der Bauherrin / des Bauherrn (Kopie des Personalausweises)
- Lageplan
- Maßnahmenbeschreibung mit Angaben zum Material und der geplanten Bepflanzung
- Angebot / Kostenvoranschlag der Maßnahme
- Bei Bestandsgebäuden Fotos des Daches bzw. der Fassade

(3) Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen. Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt ab Datum des Ausstellungsbescheides und beträgt 12 Monate.

(4) Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch 12 Monate ab Datum des Bewilligungsbescheides, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Meppen unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

Der fachgerechte Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen:

- Schlussrechnung
- Digitale Fotos von der Maßnahme (per E-Mail)

(5) Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der baulichen Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

Meppen, 13. Juli 2022

Stadt Meppen
Helmut Knurbein
Bürgermeister

63 Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften in der Stadt Meppen vom 13.07.2022

I. Grundsätze der Förderungswürdigkeit

1. Die Stadt Meppen gewährt im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für im § 11 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) genannte jugendpflegerische Aktivitäten nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen.
2. Gefördert werden können Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen gem. § 11 (2) SGB VIII, die auf Bundes-, Landes- oder örtlicher Ebene anerkannt sind und eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt abgeschlossen haben. Die Teilnehmer/-innen und Jugendleiter/-innen müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Meppen haben.
3. Die Maßnahmeträger verpflichten sich, bei der Mittelverteilung soziale Gesichtspunkte zu beachten, Härten auszugleichen und die Zuschüsse in Eigenverantwortlichkeit nach Art und Umfang sowie nach der Höhe der Teilnehmerbeiträge sozialverträglich zu verwenden; dabei ist ein etwaiges Einkommen von Jugendlichen zu berücksichtigen.

Die Maßnahmeträger verpflichten sich, die zur Verfügung gestellten Stadtmittel sparsam und zweckentsprechend einzusetzen.

4. Alle Maßnahmen nach Punkt IV.1 - IV.4 müssen von einer/einem volljährigen Jugendleiter/-in mit gültiger Jugendleiter/in-Card (JULEICA) oder Pädagogen durchgeführt werden.

Die/Der Antragsberechtigte hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Die Förderung begonnener oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ohne Voranmeldung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von diesen Richtlinien möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Meppen.

II. Antragsverfahren

1. Alle Maßnahmen nach Punkt IV.1 - IV.4 sollten schriftlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01.04. des Jahres, unter Angabe des Zeitraumes, des Veranstaltungsortes und der Teilnehmerzahl bei der Bewilligungsbehörde vorangemeldet und spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme abgerechnet werden.

Für Jugendwanderungen,-fahrten und -lager ist eine Anwesenheitsbetätigung durch die Ortsbehörde notwendig.

Den Abrechnungen sind Teilnehmerverzeichnisse beizufügen.

2. Bei Anträgen nach Punkt IV.5 ist die Notwendigkeit der beabsichtigten Anschaffung zu begründen. Ein Kostenvoranschlag ist dem Antrag beizufügen.

Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der entsprechende Bewilligungsbescheid vorliegt. Für bereits angeschaffte Materialien wird kein Zuschuss gewährt.

3. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Stadtzuschuss nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Stadtzuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien werden nur solange und in der vorgesehenen Höhe gewährt, wie Haushaltsmittel für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehen. Eigenmittel oder Drittmittel sind wenn möglich anzusetzen.

4. Antragsteller/-innen, die falsche Angaben insbesondere zur Teilnehmerzahl und Finanzierung machen, werden von der Förderung ausgeschlossen. Evtl. gezahlte Stadtzuschüsse werden zurückgefordert.

III. Förderungsfähige Maßnahmen

Zuschüsse werden gewährt für

1. Jugendwanderungen, -fahrten und -lager
2. Internationale Begegnungen
3. Aus- und Fortbildung von Gruppenleitern
4. Außerschulische Bildungsmaßnahmen
5. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten für den allgemeinen Gruppenbedarf
6. Soziale Härtefälle

IV. Fördermittel

1. Zuschuss für Jugendwanderungen, -fahrten und –lager
 - 1.1. Die Maßnahmen sollten mindestens 4, höchstens 15 Fördertage dauern (Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten mindestens 3 Fördertage).
An- und Abreisetage gelten zusammen als ein Fördertag
 - 1.2. Die Teilnehmerzahl sollte mindestens 10 betragen.
 - 1.3. Wenn die Teilnehmer/-innen mindestens 6, höchstens 27 Jahre alt sind, wird pro Fördertag und Teilnehmer/-in ein Zuschuss in Höhe von 3,50 € gewährt.
 - 1.4. Für je 6 Teilnehmer/-innen wird eine/ein Jugendleiter/-in mit gültiger Jugendleiter/-in-Card ohne Altersbegrenzung anerkannt. Bei gemischten Gruppen werden mindestens ein männlicher und eine weibliche Jugendleiter/-in bei der Berechnung berücksichtigt.
 - 1.5. Jugendleitern wird pro Fördertag ein Zuschuss in Höhe von 4,50 € gewährt.
2. Zuschuss für internationale Begegnungen
 - 2.1 Internationale Begegnungen im Ausland werden pro Fördertag und Teilnehmer/-in mit 3,50 € bezuschusst.
 - 2.2 Bei internationalen Begegnungen im Inland mit Partnern aus Osteuropa wird pro Fördertag und Teilnehmer/-in ein Zuschuss in Höhe von 1,75 € gewährt.
 - 2.3 Die Mindestdauer der internationalen Begegnung soll 4 Fördertage betragen.
An- und Abreisetage gelten zusammen als ein Fördertag
Die Förderungshöchstdauer ist auf 15 Fördertage begrenzt
 - 2.4 Die Teilnehmer/-innen sollten 12, höchstens 27 Jahre alt sein.
 - 2.5 Für je 10 Teilnehmer/-innen wird eine/ein Jugendleiter/-in mit gültiger Jugendleiter/-in-Card ohne Altersbegrenzung anerkannt.
 - 2.6 Zuschüsse in gleicher Höhe werden Schulen gewährt, wenn die Voraussetzungen unter 2.1 bis 2.4 erfüllt sind. Punkt 2.5 findet hier keine Anwendung.
3. Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen
 - 3.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden), auf mehrere Tage gestaffelte (mit einem Gesamtkontingent von mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende Jugendleiterlehrgänge und Lehrgänge zur allgemeinen Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/-innen wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Fördertag ein Zuschuss bis zu 8,00 € pro Fördertag und Teilnehmer/-in, höchstens

jedoch ein Zuschuss von 48,00 € (entsprechend 6 Fördertagen), gewährt.
Jugendleiterlehrgänge sind nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration für die Ausbildung von Jugendleiter/-innen durchzuführen.
An- und Abreisetag gelten bei mehrtägigen Lehrgängen zusammen als ein Fördertag

3.2 Teilnehmer/-innen an Jugendleiterlehrgängen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

3.3 Gefördert werden kann nur die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen, die von anerkannten Jugendbildungsstätten bzw. Jugendverbänden etc. durchgeführt werden. Die Leiterin/ der Leiter der Maßnahme muss über eine entsprechende Qualifikation oder über eine pädagogische Praxis verfügen

4. Außerschulische Bildungsmaßnahmen

4.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende außerschulische Bildungsmaßnahmen zur gesellschaftspolitischen, musischkulturellen und pädagogischen Bildung wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Fördertag ein Zuschuss bis zu 3,50 € pro Fördertag und Teilnehmer/-in gewährt. Voraussetzung ist, dass die Teilnehmer/-innen mindestens 6 und höchstens 27 Jahre alt sind.
An- und Abreisetag gelten bei mehrtägigen Lehrgängen zusammen als ein Fördertag.

4.2 Die/Der Leiter/-in der Maßnahme muss eine ausreichende Qualifikation oder pädagogische Praxis nachweisen.

5. Allgemeiner Gruppenbedarf

5.1 Bei der Anschaffung von Zelten und Lagerausrüstung sowie Material und Geräten für die Jugendarbeit kann Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften im Einzelfall ein Zuschuss bis zu 1/3 der Gesamtkosten gewährt werden. Verbrauchsmaterial sowie Sportgeräte und -bekleidung werden nicht bezuschusst.

5.2 Zuschüsse anderer Stellen sind unbedingt in Anspruch zu nehmen und nachzuweisen. Der städtische Zuschuss beträgt maximal 1.000,00 € je Antrag.

5.3 Die mit Stadtmitteln für die Jugendarbeit angeschafften Materialien für die Jugendarbeit dürfen nicht in Privatbesitz übergehen. Bei Nichtbeachtung können die Mittel zurückgefordert werden.

V. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien gelten ab dem 13.07.2022

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Meppen

Nr. 18/2022 vom 15.07.2022

2. Alle entgegenstehenden bisherigen Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Anschrift: Stadt Meppen,
Fachbereich Bildung, Familie, Jugend und Sport der Stadt Meppen
Markt 43, 49716 Meppen

Telefonische Auskünfte: 0 59 31 . 153 -436

Impressum:

Herausgeber: Stadt Meppen – Der Bürgermeister
Postfach 1751, 49707 Meppen
T 05931 . 153-0 | F 05931 . 153-5-253 | E amtsblatt@meppen.de

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Meppen erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.meppen.de/amtsblatt>.

